

Schriftliche Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes  
2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)“ (BT-Drucksache 19/22850)

und

der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucks. 503/20 [Beschluss] vom 9.  
Oktober 2020

Prof. Dr. Roland Ismer<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Roland Ismer MSc Econ. (LSE) ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

## A. Vorbemerkung

Beim Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 handelt es sich um ein Artikelgesetz mit einer Vielzahl von Einzelregelungen. Diese Einzelregelungen können naturgemäß in der vorliegenden Stellungnahme nicht sämtlich im Einzelnen behandelt werden. Vielmehr geht es in der Stellungnahme um ausgewählte Punkte. Dabei erfolgt eine Konzentration auf Fragen der Umsatzsteuer. Jedoch werden daneben auch Aspekte insbesondere aus der Einkommensteuer aufgegriffen.

## B. Einkommensteuer

### I. Änderung von § 7g EStG

Durch Nr. 2 des Artikels 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes soll § 7g EStG angepasst werden. Die Regelung wird grundsätzlich großzügiger für die Steuerpflichtigen. So wird insbesondere der Höchstsatz für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen von 40 auf 50 Prozent erhöht. Allerdings sieht die Neuregelung in ihrem Buchstaben b) auch eine Einschränkung vor:

„Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen setzt die Hinzurechnung nach Satz 1 voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist.“

Dadurch sollen Steuergestaltungen gehindert werden, mit denen nachträglich Mehrergebnisse, etwa im Anschluss an eine Betriebsprüfung, durch Bildung der Investitionsabzugsbeträge neutralisiert werden.

**Kritik:** Mit Blick auf den Lenkungszweck der Normen, Investitionen zu fördern, erscheint es nicht unplausibel, Mitnahmeeffekten entgegenzutreten in Situationen, in denen die Investitionen bereits getätigt wurde. Indessen kann man sich durchaus fragen, ob nicht auch die Existenz eines derartigen Puffers ein Vorteil darstellt, der vom Unternehmer bedacht wird und sich damit Investitionsgütern auswirkt.

Jedenfalls aber sollte über den Zeitpunkt nachgedacht werden, zu dem die Neuregelung in Kraft tritt. Der Gesetzentwurf bestimmt hier derzeit, dass die auf 50 Prozent erhöhten Investitionsabzugsbeträge erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten, die in nach dem 31.

Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Dagegen sind die einschränkenden Regelungen zur Verwendung von nachträglich beanspruchten Abzugsbeträgen erst auf solche Abzüge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die zuletzt genannte zeitliche Beschränkung erscheint sowohl mit Blick auf den Vertrauensschutz als auch mit Blick auf die besondere Situation der Pandemie durchaus zutreffend. Hingegen könnte erwogen werden, die erhöhten Investitionsabzugsbeträge auch für die Vergangenheit – etwa für nach dem 31.12.2016 endende Wirtschaftsjahre – zuzulassen. Dies würde sich günstig auswirken für kleinere Unternehmen, die vor Eintritt der Pandemie Gewinne gemacht haben; letztendlich würde auf diesem Weg ein Verlustrücktrag über die zeitlichen Grenzen des § 10d Abs. 1 EStG hinaus erweitert.

- II. [Anregung des Bundesrates zur Streichung von § 20 Abs. 6 S. 4 und 5 EStG](#)  
In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 hat der Bundesrat die Streichung von § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG angelegt.

Die Regelungen sehen zwei Begrenzungen der Verlustverrechnung vor. Als Ausgangspunkt ist dabei zu beachten, dass § 20 Abs. 6 EStG mit Blick auf den besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen eine systematisch zutreffende Beschränkung der Verlustverrechnung vorsieht. Verluste aus § 20 EStG können daher nur mit positiven Einkünften aus der Vorschrift verrechnet werden. Darüber hinaus § 20 Abs. 6 S. 4 EStG seit der Unternehmenssteuerreform 2008 eine weitere Beschränkung der Verlustverrechnung für Verluste aus Aktien vor. Danach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, intra- oder interperiodisch werden.. Schließlich wurden im letzten Jahr in § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG zwei weitere Verlustverrechnungsbeschränkungen eingeführt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass es neben dem generellen Sonderverlustverrechnungskreislauf für negative Einkünfte aus Kapitalvermögen noch drei weitere Verlustverrechnungskreisläufe gibt.

Die Einführung der Regelungen war seinerzeit eine Reaktion auf eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, mit der eine Verlustverrechnung bei derartigen Geschäften erst zugelassen wurde. Zwar hat der Gesetzgeber seinerzeit

davon abgesehen, die Verlustverrechnung insgesamt wieder zu verbieten; er hat aber als minus eine betragsmäßige Beschränkung der Verrechnung innerhalb der Periode vorgesehen; nicht genutzte Verluste gehen nicht unter, sondern können vorgetragen werden. Als Motivation erscheint denkbar, dass es anderweitig eine missbräuchliche Inanspruchnahme durch steuerliche Gestaltungen geben könnte.

**Kritik:** Die Regelungen stellen einen Fremdkörper im System der Einkünfteermittlung dar. Zwar ist es richtig, dass derartige Verluste über lange Zeit grundsätzlich nicht steuerlich berücksichtigt werden konnten, da sich der Vermögenssphäre und nicht der Einkünfteosphäre zugeordnet wurden. Indessen machte der Systemwechsel durch die Unternehmensteuerreform 2008 eine steuerliche Beachtlichkeit derartige Verluste erforderlich, da auch im Privatvermögen für die Einkünfte aus Kapitalvermögen nunmehr ganz weitgehend die Reinvermögenszugangstheorie und nicht mehr die Quellentheorie gilt. Mithin bedarf die Durchbrechung der Verlustverrechnung eines sachlichen Grundes. Zwar dürften bei der gleichheitsrechtlichen Prüfung keine gesteigerten Anforderungen im Sinne der neuen Formel zur Anwendung kommen. Jedoch erscheint zweifelhaft, ob die bloße Angst vor missbräuchlicher Inanspruchnahme durch steuerliche Gestaltungen eine derartige Regelung rechtfertigen kann; es könnte durchaus sein, dass hier verfassungsrechtlich höhere Anforderungen als eine abstrakte Gefahr zu stellen sind. Zugleich ist es zu sehen, dass im finanziell relevanten Bereich eine Gewerblichkeit derartiger Geschäfte und damit eine Umgehung der Verlustverrechnung leicht herbei zu gestalten ist. Die fiskalische Bedeutung der Normen dürfte daher nicht groß sein. Eine Streichung der Norm erscheint daher angezeigt.

## C. Umsatzsteuer

### I. Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 14 Abs. 4 UStG ergänzt werden soll um den Satz: „Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.“ Danach stellt eine Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis dar im Sinne von § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO und § 233a AO.

Hintergrund für die Regelung ist die Rechtsprechung des EuGH zur Möglichkeit zur Berichtigung von Rechnungen. Der Vorsteuerabzug setzt nach § 15 Abs. 1 UStG ausdrücklich das Vorliegen einer Rechnung voraus. Der EuGH hat in der Rechtssache Terra Baubedarf entschieden, dass ein Vorsteuerabzug erst dann möglich ist, wenn überhaupt eine Rechnung vorliegt. Daraus ergibt sich eine Asymmetrie: Der leistende Unternehmer schuldet die Steuer mit Erbringung der Leistung oder, bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach Vereinnahmung der Entgelte. Die Steuerschuld ist unabhängig von der Ausstellung der Rechnung. Auf der Seite des Leistungserbringers hingegen ist ein Vorsteuerabzug erst möglich, wenn eine Rechnung vorliegt. Allerdings hat der EuGH in einer Reihe von Entscheidungen klargestellt, dass eine rückwirkende Berichtigung einer unvollständigen oder unrichtigen Rechnung möglich ist. Diese Berichtigung kann, wenn überhaupt eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt, auch für die Vergangenheit erfolgen. Sie ist nach der Rechtsprechung des BFH bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht möglich. Es ist also zu prüfen, ob ursprünglich eine berichtigungsfähige und berichtigungsbedürftige Rechnung vorliegt und ob eine Berichtigung erfolgt ist.

Erfolgt eine solche Berichtigung, so stellen sich zwei Folgefragen: Zum einen die Frage nach den zeitlichen Grenzen mit Blick auf die Verjährungsfrist und zum anderen die Frage nach einer eventuellen Verzinsung. Umsatzsteuerbescheide und die diesen gleichgestellten Umsatzsteueranmeldungen können nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsverjährungsfrist von regelmäßig vier Jahren abgelaufen ist. Wenn eine Berichtigung einer Rechnung

Der EuGH hat solche zeitlichen Grenzen in der Entscheidung in der Rechtssache Biosafe grundsätzlich gebilligt. Die zeitlichen Grenzen stehen aber insbesondere unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs nicht tatsächlich unmöglich gemacht wird. Mit Blick auf die fehlende Rechnung hat der EuGH dies im konkreten Fall angenommen, so dass der Ausschluss nicht eingreifen würde.

**Kritik:** Die vorgeschlagene Regelung ist **sprachlich verunglückt**. Gemeint ist: „Die Berichtigung von fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer Rechnung ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.“

**In inhaltlicher Hinsicht** wird durch die Regelung grundsätzlich ein weitgehender Gleichlauf von Steueranspruch gegenüber dem Leistenden und Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers erreicht. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Verjährung als auch mit Blick auf die Verzinsung. Die Definition des rückwirkenden Ereignisses ist auch nicht so klar, als dass die Norm einen Systembruch in diesem Bereich darstellen würde. Zudem wird erreicht, dass eine Berichtigung zeitlich begrenzt ist und nicht noch viele Jahre später möglich ist. Allerdings ist zu erkennen, dass der Steueranspruch und der Vorsteuerabzug immer noch auseinanderlaufen können, wenn eine Änderung nur beim Leistenden oder nur beim Leistungsempfänger erreicht wird. Zudem ist ein Auseinanderfallen bei der Verjährung ferner dann möglich, wenn die vom EuGH in der Rechtssache *Biosafe* gemachte Ausnahme, wonach durch die Ausschlussfrist die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs nicht tatsächlich unmöglich gemacht werden darf, sich auch auf die deutschen Regeln zur Festsetzungsverjährung erstrecken sollte. In diesem Fall könnte der deutsche Gesetzgeber an der Gewährung des Vorsteuerabzugs nichts ändern, da die Verpflichtung aus dem höherrangigen Unionsrecht stammt. Es könnte aber erwogen werden, den Gleichlauf zwischen Steuerschuld und Vorsteuer wiederherzustellen durch eine zusätzliche Korrespondenzregelung, wonach im Fall der Berichtigung einer Rechnung die Festsetzungsverjährung erst nach Ablauf eines Jahres nach der Berichtigung eintritt, wenn es aufgrund der Berichtigung zu einer Änderung eines Steuerbescheids beim Leistungsempfänger gekommen ist.

- II. **Einführung von Reverse Charge für Telekommunikationsleistungen**  
**Vorgeschlagene Regelung:** Durch Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes) Nr. 5 soll in § 13b Abs. 2 UStG eine neue Nr. 12 aufgenommen werden, wonach für „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt.“ die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats entsteht. Nach dem neu einzufügenden § 13b Abs. 5 S. 6 UStG-E sollen diese Umsätze dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, soweit der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Absicherung des leistenden Unternehmers wird eine Bescheinigung vorgesehen, die auf maximal drei Jahre befristet werden kann und die nur für die Zukunft

widerrufen oder zurückgenommen werden kann. Der Begriff der sonstigen Leistung auf dem Gebiet der Telekommunikation dürfte richtlinienkonform im Einklang mit Art. 24 Abs. 2 MwStSystRL zu verstehen sein als Dienstleistungen zum Zweck der Übertragung, Ausstrahlung oder des Empfangs von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Medien, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abtretung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang, einschließlich der Bereitstellung des Zugangs zu globalen Informationsnetzen.

**Ziel:** Durch die Anordnung von Reverse Charge wird Betrugsmodellen entgegengetreten, die darin bestehen, dass ein Leistungsempfänger Vorsteuer geltend macht, während der Leistende die geschuldete Umsatzsteuer nicht entrichtet.

**Kritik:** Die vorgeschlagene Neuregelung setzt den bereits bisher eingeschlagenen komplexen Weg erfolgt, die Liste der Tatbestände, die dem Reverse Charge-Verfahren unterliegen, kontinuierlich zu verlängern. Damit kann zwar einzelnen Betrugsmodellen entgegengetreten werden, sobald diese in der Praxis erkannt wurden. Dies erscheint im Bereich des Einkaufs von weiterzuverkaufen Telekommunikationsleistungen durchaus plausibel. Die Aufnahme eines weiteren Tatbestands für das Reverse Charge-Verfahren ist daher an sich sinnvoll. Jedoch ist zu sehen, dass dieser stückweise Ansatz immer Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs bedeutet und an sich eigentlich unverdächtige Konstellationen mit umfasst. Zudem bedeutet er letztendlich immer, dass hinter den Geschäftsmodellen des Mehrwertsteuerbetrugs hinterhergelaufen wird. Der deutsche Gesetzgeber sollte demgegenüber auf europäischer Ebene darauf drängen, dass moderne Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung zugelassen werden. Hier hat Italien ein beachtenswertes Modell vorgelegt in der Form eines zwingenden Clearance-Verfahrens. Dabei müssen Rechnungen, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, über den Server der Finanzbehörde verschickt werden. Dieses weitreichende Verfahren funktioniert offensichtlich zuverlässig in der Praxis. Der deutsche Gesetzgeber sollte zudem beachten, dass derzeit auf europäischer Ebene verschiedene Verfahren der Betrugsbekämpfung ausprobiert werden. Diese Verfahren sind durch Übergangsvorschriften für eine

Erprobungsphase möglich geworden. Der deutsche Gesetzgeber sollte darauf dringen, dass am Ende dieser Erprobungsphase wiederum eine unionsweit einheitliche Regelung steht. Diese könnte unter Umständen dem italienischen Vorbild folgen oder sogar darüber hinaus ein auf ein Clearance-Verfahren gestütztes generelles Reverse Charge-Verfahren vorsehen.

In diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie vom Juli dieses Jahres<sup>2</sup> sich dafür ausgesprochen hat, neue technologiegestützte Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung zu nutzen. Die Kommission will insbesondere wird im Jahr 2021 eine Konferenz über Datenanalyse und digitale Lösungen ausrichten. Bei diesem „Big Tax Data“-Gipfel soll eine Bestandsaufnahme der interessantesten und innovativsten Ideen von Steuerfachleuten, Statistikern und nationalen Behörden sowie aus Wirtschaft und Wissenschaft vorgenommen werden, die die Nutzung von Technologien für eine intelligentere Besteuerung und die Vermeidung von unnötigem Meldeaufwand für Unternehmen betreffen. Der Deutsche Bundestag sollte durch Ausübung seiner parlamentarischen Kontrollrechte sicherstellen, dass sich die Exekutive hinreichend in diese Prozesse einbringt.

Anders als die Ermächtigungsgrundlage in Art. 199b Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL sieht die Regelung im Regierungsentwurf eine vollumfängliche Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen vor, sondern beschränkt diese auf Wiederverkäufer. Diese Beschränkung ist zwar möglich, sie führt aber dazu, dass je nach Status des Abnehmers die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt oder nicht. Dies bedeutet insbesondere in Leistungsketten, dass hier unterschiedliche Regelung bezüglich der Steuerschuldnerschaft nebeneinander bestehen; derartige hybride Systeme verbergen die Gefahr, dass sie für Zwecke des Mehrwertsteuer Betrugs ausgenutzt werden können.

Ferner erscheint der Ansatz des Bescheinigungsverfahrens antiquiert. Hier sollte über eine datenbankbasierte oder über eine blockchainbasierte Lösung nachgedacht werden, die eine größere Aktualität aufweist. Zudem ist das

---

<sup>2</sup> KOM(2020) 312 final



Bescheinigungsverfahren freiwillig; für die verpflichtend eingeführte Regelung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ist damit davon auszugehen, dass Betrüger eine solche Bescheinigung nicht in Anspruch nehmen werden. Auch stellt sich die Frage, was passiert, wenn der leistende Unternehmer vom Widerruf oder der Rücknahme der Bescheinigung keine Kenntnis hatte. Hier dürfte wie bei § 13b Abs. 2 Nr. 4; Abs. 5 S. 2 UStG der leistende Unternehmer Vertrauensschutz genießen.<sup>3</sup>

Schließlich ist festzustellen, dass die Regelung in § 13b UStG spätestens durch ihr kontinuierliches Wachstum inzwischen sehr unübersichtlich geworden ist. Auch werden die relevanten Rechtsfolgen nicht Anfang benannt. Die Norm ist daher grundlegend zu überarbeiten und ggf. auf mehrere Vorschriften aufzuteilen.

### III. Umsetzung des Digitalpakets

Durch die E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/2455) werden neue Regelungen vorgesehen, die vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen. Durch Beschluss des Rates vom Juli 2020 wurde die das Inkrafttreten der Neuregelung in der Mehrwertsteuersystem Richtlinie aufgeschoben auf den 1. Juli 2021. Auch wurde die Umsetzungsfrist verlängert auf den 30. Juni 2021.

Im Einzelnen werden insbesondere vorgesehen:

- in Art. 14a Abs. 1 MwStSystRL für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR die Fiktion einer Lieferung an und durch diejenigen Steuerpflichtige, welche die Fernverkäufe durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützen ;
- in Art. 14a Abs. 2 MwStSystRL für die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen an eine nicht steuerpflichtige Person die Fiktion einer Lieferung an und durch diejenigen Steuerpflichtige, welche die Fernverkäufe durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützen;

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa Leonard/Korn, in Bunjes, UStG, 19. Aufl., § 13b Rn. 68.

- korrespondierende Ortsregelungen in Art. 33 MwStSystRL, wonach als Ort der Lieferung der Ort gilt, an dem sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden, wobei Art. 59 MwStSystRL einen Schwellenwert von EUR 10.000 definiert
- eine Regelung, wonach die Steuerschuld des unterstützenden Steuerpflichtigen im Falle von Art. 14a MwStSystRL zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Entgelte entsteht
- One-Stop-Shop-Regelungen gemäß Art. 359 ff. MwStSystRL für sonstige Leistungen von im Drittland ansässigen Unternehmern
- One-Stop-Shop-Regelungen gemäß Art. 369a ff. MwStSystRL für bestimmte Lieferungen und Schnittstellenbetreibern, für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf und für grenzüberschreitende Dienstleistungen von nicht Mitgliedstaaten des Verbrauchs ansässigen Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige
- Import-One-Stop-Shop-Regelungen für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder aus Drittländern eingeführten Gegenständen gemäß Art. 369l ff. MwStSystRL
- Verfahrensrechtliche Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr in Artikel 369y ff. MwStSystRL für den Fall, dass für Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR die Sonderregelungen nicht in Anspruch genommen werden

**Ziel:** Die umfangreichen und sehr technischen Regeln sind auf unionale Vorgaben zurückzuführen. Es besteht eine Umsetzungspflicht bis zum 30. Juni 2021.

**Kritik:** Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt systematisch und inhaltlich zutreffend. Die Normen sind, wie auch die unionalen Vorgaben, unübersichtlich.

Zudem erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Zeitpunkt der Umsetzungsverpflichtung auf europäischer Ebene mit Blick auf die andauernde Pandemie weiter nach hinten verlagert wird. Zwar ist eine Umsetzung einer Richtlinie selbstverständlich auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist möglich. Jedoch besteht hier die Besonderheit, dass die unionale Rechtsgrundlage auch erst zum 1. Juli 2021 in Kraft tritt. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist, die zugleich den Beginn der Änderung der MwStSystRL aufschiebt, hat damit direkte Wirkung auf nationaler Ebene. Gegebenenfalls ist das deutsche Umsatzsteuergesetz dann noch einmal anzupassen.

Im weiteren Horizont ist zu beachten, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Lieferung innerhalb der Union ein Konzept vorgeschlagen hat, das den Anwendungsbereich des One-Stop-Shop deutlich ausweiten würde. An dieser Stelle erscheint eine parlamentarische Kontrolle erforderlich, um sicherzustellen, dass das OSS-Verfahren wirklich funktioniert. Hier ist gegebenenfalls auf eine Evaluation der Erfahrungen mit den bestehenden Regelungen zum One-Stop-Shop zu drängen.